

S A T Z U N G

der Landesarbeitsgemeinschaft Kulturpädagogische Dienste/ Jugendkunstschulen NRW e.V.

Stand 02.12.2004

§ 1 Name/Sitz/Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Landesarbeitsgemeinschaft Kulturpädagogische Dienste/Jugendkunstschulen NRW e.V.
- 1.2 Der Verein ist in das Vereinsregister Unna eingetragen.
- 1.3 Der Verein hat seinen Sitz in Unna.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 2.1 Die Landesarbeitsgemeinschaft erstrebt ein Zusammenwirken aller in kulturpädagogischen Arbeitsfeldern tätigen Kräfte in Nordrhein-Westfalen.
- 2.2 Die Landesarbeitsgemeinschaft versucht ihre Aufgabe insbesondere zu erfüllen durch:
 - 2.2.1 Beratung bei Planung und Gründung neuer, sowie bei Ausbau bestehender kulturpädagogischer Dienste und Einrichtungen, insbesondere von Jugend-/Kunstschulen und Bezirksarbeitsgemeinschaften.
 - 2.2.2 Förderung des Erfahrungsaustausches und der pädagogischen, methodischen und organisatorischen Qualifizierung durch Tagungen, Fort- und Weiterbildungsangebote, wozu eigenständige Einrichtungen geschaffen und unterhalten werden können.
 - 2.2.3 Einflussnahme auf Ausbildungsgänge und Maßnahmen zur Fortbildung der Lehrkräfte.
 - 2.2.4 Information der Öffentlichkeit über Tätigkeit und Zielsetzung der kulturpädagogischen Dienste und Einrichtungen, insbesondere Jugend-/Kunstschulen und Bezirksarbeitsgemeinschaften.
 - 2.2.5 Aufnahme und Pflege von Beziehungen zu kulturpädagogischen Einrichtungen außerhalb Nordrhein-Westfalens.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein dient mit seiner Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Alle Mittel des Vereins sind für diese gemeinnützigen Zwecke gebunden, insbesondere sind alle Einkünfte und Überschüsse restlos den gemeinnützigen Zwecken des Vereins zuzuführen.

Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Hiervon ausgenommen ist der unter § 7 Abs. 4 geregelte Auslagensatz für Vorstandsmitglieder.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Ordentliche Mitglieder des Vereins sind Bezirksarbeitsgemeinschaften und kulturpädagogische Einrichtungen, insbesondere Jugend-/Kunstschulen, die in öffentlicher Trägerschaft oder nach § 75 KJHG anerkannt und bereit sind, die Ziele des Vereins zu fördern.
- 4.2 Assoziierte Mitglieder können Personen, Organisationen, Arbeitsgemeinschaften, Institutionen und Gemeinden werden, mit denen eine engere Zusammenarbeit gewünscht wird und die bereit sind, die Ziele des Vereins entsprechend § 2 der Satzung zu fördern. Assoziierte Mitglieder besitzen die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Für sie gelten ebenfalls die §§ 4.3 bis 4.7.
- 4.3 Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme.
- 4.4 Die Mitglieder verpflichten sich zu einer kontinuierlichen Mitarbeit, insbesondere durch die Entsendung ihrer VertreterInnen zu den Organsitzungen.
- 4.5 Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds bzw. Auflösung der Mitgliedsorganisation.
- 4.6 Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft im Sinne der Satzung nicht mehr gegeben sind oder ein vereinsschädigendes Verhalten vorliegt. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- 4.7 Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird durch den Vorstand festgelegt und muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Weitere Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn der Vorstand sie für erforderlich hält oder mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins sie unter schriftlicher Angabe der gewünschten Verhandlungspunkte verlangt. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich mit Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.
- 6.2 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gem. § 4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung ist die Stimmberechtigung festzulegen. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
- 6.3 Satzungsänderungen und Entscheidungen über Aufnahme und Ausschluss eines Mitgliedes sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Vertreter. In dringenden Fällen ist eine schriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren möglich.
- 6.4 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Beratung und Genehmigung des Arbeitsprogramms
 - c) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Beratung und Beschluss des Haushaltsplanes
 - f) Beschluss über Mitgliedsbeiträge
 - g) Beschlüsse über Satzungsänderungen
 - h) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss eines Mitglieds
 - i) Beschluss über Auflösung des Vereins
 - j) Einrichtung von Fachgruppen
 - k) Wahl von zwei Rechnungsprüfern.
- 6.5 Den Bezirksarbeitsgemeinschaften sind bei Beratung und Beschluss des Haushaltsplans (§ 6.4 e) im Rahmen der durch die Landesförderung bereitgestellten Mittel Zuwendungen für regionale/bezirkliche Aktivitäten vorzuhalten. Das Nähere regeln vertragliche Vereinbarungen.

§ 7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
- 7.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- 7.3 Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte. Er kann bestimmte Aufgaben anderen Personen oder Institutionen übertragen. Das Nähere regeln Geschäftsordnungen.
- 7.4 Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Für die in Wahrnehmung seiner Vorstandsaufgaben entstehenden Kosten (z.B. Fahrtkosten) erhält er einen Auslagenersatz. Dies gilt auch für andere Personen, die für den Verein tätig werden.

§ 8 Vertretung

Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch den Vorsitzenden gemeinsam mit einem der beiden Stellvertreter oder von den beiden Stellvertretern gemeinschaftlich vertreten.

§ 9 Protokolle

Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich niederzulegen und von dem Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Haftung

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband der Jugendkunstschulen und kulturpädagogischen Einrichtungen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.